

Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen (Wahlplakatierungsrichtlinien)

Diese Richtlinien dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg. In besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Bei der Entscheidung über die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für das Plakatieren von Wahlwerbung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Bürgerentscheiden gilt Folgendes:

1. Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten **vier** Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag (= ab dem **fünften** Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage für die Zeit der letzten **vier** Wochen und zwei Kalendertage vor dem Abstimmungstag.
2. Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand.
3. Die Sondernutzungserlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die sicherstellen, dass Plakatträger so zu errichten sowie Wahlplakate so anzubringen und zu unterhalten sind, dass
 - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist,
 - b) das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört werden darf,
 - c) sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, und
 - d) die Beschränkungen nach Nr. 4 bis Nr. 6 eingehalten werden.
4. In der Altstadt dürfen aus Gründen der Stadtbildpflege keine Wahlplakate in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:
 - a) **Hauptstraße,**
 - b) Marktplatz, Universitätsplatz, Karlsplatz, Friedrich-Ebert-Platz und Kornmarkt,
 - c) Alte Brücke, Steingasse, Fischmarkt, Untere Straße und Heumarkt.
5. An Bäumen und anderen Pflanzen sind Wahlplakate nicht zulässig.
6. Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.